E n t w u r f

Satzung

Deutscher Orientierungslauf-Verband e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am gegründete Verein führt den Namen Deutscher Orientierungslauf-Verband (DOLV) und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der DOLV ist ordentliches Mitglied im Deutschen Turn- und Sportbund der DDR und in der Internationalen Orientierungslauf Föderation.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Orientierungslaufs und des Skiorientierungslaufs.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind Aufgaben des DOLV insbesondere:

1. Die Koordinierung der Arbeit und der Interessen der Mitglieder,
2. die Entwicklung und Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports,
3. die Entwicklung und Förderung der Jugendpflege und des Sports der Kinder und Jugendlichen,
4. die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Organisationen und privaten Personen, insbesondere zur gleichberechtigten Nutzung der Natur,
5. die naturerhaltende und -fördernde Nutzung der Wettkampfstätten im Sinne des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

(3) Der DOLV verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

(4) Die Organe des DOLV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über Ausnahmen muß die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. In diesem Fall ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(5) Mittel, die dem DOLV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DOLV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(6) Der DOLV wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem DOLV gehören als Mitglieder an:

- die Landesverbände bestehend aus:

  a) dem Landesverband Meck[illegible]g und die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksverbände Rostock, Schwerin und Neubrandenburg,
  b) dem Landesverband Sachsen-Anhalt und die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksverbände Halle und Magdeburg,
  c) dem Landesverband Brandenburg und die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksverbände Cottbus, Potsdam und Frankfurt (Oder),
  d) dem Landesverband Sachsen und die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksverbände Karl-Marx-Stadt/Chemnitz, Dresden und Leipzig,
  e) dem Landesverband Thüringen und die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksverbände Erfurt, Gera und Suhl,
  f) dem Landesverband Berlin.

  Die Landesverbände untergliedern sich nach eigener Entscheidung in Bezirks-, Kreis- und/oder Regionalverbände.
  (Bei Einführung einer territorialen Landesstruktur wird dem Präsidium des DOLV das Recht eingeräumt, in Abstimmung mit den Landesverbänden notwendige Korrekturen vorzunehmen.)

- Sollte es territoriale Gebiete geben, wo kein Landesverband wirksam ist, so können Bezirks-, Kreis-, Regionalverbände oder Vereine Mitglied des DOLV werden. Diese Mitgliedschaft ist solange wirksam, bis ein Landesverband gegründet wurde.

(2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehen.

(3) Gegen den Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle (Generalsekretariat) des DOLV schriftlich einzulegen. Zur Entscheidung hierüber beruft das Präsidium innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufungsschrift eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt,
b) Auflösung,
c) Ausschluß.

(6) Der Austritt muß dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.

(7) Ein Mitglied entsprechend Absatz 1 kann vom Präsidium des DOLV ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des DOLV und der Mitglieder angeschlossener Vereine oder grobem unsportlichen Verhaltens,
c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des DOLV teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen und Beschlüssen des DOLV zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des DOLV sind:

1. der Verbandstag,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand,
5. der Beschwerde-Ausschuß.

§ 6 Verbandstag

(1) Dem Verbandstag gehören an:
1. Mitglieder nach § 3, Abs. 1,
2. die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Der Verbandstag tritt mindestens einmal in fünf Jahren, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres zusammen.

(3) Der Verbandstag ist zuständig für:

a) die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (§ 7, Abs. 3),
b) die Wahl und Entlastung des Präsidiums,
c) die Wahl des Beschwerde-Ausschusses,
d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
e) die Auflösung des DOLV.

(4) Die Einberufung und Durchführung des Verbandstages erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. Mitglieder nach § 3, Abs. 1,
2. die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal und zwar spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Sie ist vom Präsidium schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können das Präsidium und jedes Mitglied (§ 3) stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jeweils acht Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens drei Wochen vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle (Generalsekretariat) des DOLV einzureichen. Anträge, die nicht auf eine Änderung der Satzung gerichtet sind, können auch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
b) die Abberufung von Präsidialmitgliedern,
c) die Genehmigung des vom Präsidialmitglied für Finanzen (Schatzmeister) schriftlich vorzulegenden Haushaltplanes und die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
d) Satzungsänderungen,
e) die Beschlußfassung über Anträge,
f) die Entscheidung über die Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums gemäß § 3,
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
h) die Wahl von Kommissionen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern binnen zwei Monaten zuzustellen. Gehen binnen vier Wochen danach bei der Geschäftsstelle (Generalsekretariat) keine schriftlichen Einsprüche ein, gilt das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

(7) Auf Beschluß des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses des Präsidiums oder vom Eingang des Antrages auf der Geschäftsstelle (Generalsekretariat) des DOLV, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes einzuberufen.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung

(1) Für den Verbandstag und die Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder entsprechend § 3, Abs. 1, nach einem territorial vorgegebenen und statistisch ermittelten Delegiertenschlüssel stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben zum Verbandstag und zu den Mitgliederversammlungen je eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. 1. des laufenden Jahres. Die Stimmen der Mitglieder nach § 3, Abs. 1, können gebündelt abgegeben werden. Die Übertragung von Stimmen des Präsidiums ist nicht zulässig.

(4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.
Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsident,
2. dem Vizepräsident Sport,
3. dem Vizepräsident Organisation,
4. dem Präsidialmitglied für Finanzen (Schatzmeister),
5. dem Präsidialmitglied für Kinder- und Jugendsport,
6. und 7. zwei weiteren Präsidialmitgliedern,
8. dem Geschäftsführer (Generalsekretär),
9., 10., 11., 12., 13. und 14. den Vorsitzenden der Landesverbände.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird. Dies gilt nicht für Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich. Diese können auf Beschluß der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei diesem ist/sind der/die Bewerber gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.

(4) Der Geschäftsführer (Generalsekretär) wird gemäß § 11 bestellt.

(5) Mitarbeiter (§ 11) sind für ein Amt nach Absatz 1, Ziff. 1 - 7, nicht wählbar, es sei denn, sie erklären mit ihrer Kandidatur verbindlich, daß sie für den Fall ihrer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung ausscheiden.

(6) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Zeit, für welches es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl.

(8) Die Vorsitzenden der Landesverbände werden gemäß ihrer Wahl in ihren Landesverbänden Mitglieder im Präsidium.

(9) Der Präsident bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er kann ein anderes Mitglied des Präsidiums beauftragen.

(10) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(11) Das Präsidium ist zuständig für:

a) Personalfragen,
b) Regelfragen,
c) zentrale Veranstaltungen,
d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
e) Festlegung der Aufgaben für den Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Personen entsprechend § 9, Abs. 1, Ziff. 1 - 8.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der DOLV durch zwei der folgend aufgeführten fünf Personen vertreten:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Sport,
3. der Vizepräsident Organisation,
4. das Präsidialmitglied für Finanzen (Schatzmeister),
5. der Geschäftsführer (Generalsekrtär),

wobei im Innenverhältnis gilt, daß die beiden Vizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall der anderen drei Präsidiumsmitglieder tätig werden sollen.

(3) Der Vorstand nimmt zwischen den Präsidiumstagungen die Leitung des DOLV wahr.

§ 11 Bestellung von Mitarbeitern

Das Präsidium stellt den Geschäftsführer (Generalsekretär) sowie andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter gegen angemessene Vergütung an.
Der Vertrag mit dem Geschäftsführer (Generalsekretär) darf nicht über einen Zeitraum von länger als fünf Jahren abgeschlossen werden, wobei Verländerungen um jeweils drei Jahre möglich sind.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des DOLV und des Orientierungslaufens oder Skiorientierungslaufens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

(3) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 13 Auszeichnungen

(1) Der DOLV vergibt folgende Auszeichnungen:

- Ehrennadel des DOLV in Gold, Silber und Bronze.

(2) Die Ehrennadel in Gold und in Silber kann nur durch das Präsidium des DOLV vergeben werden.

(3) Die Ehrennadel in Bronze kann durch das Präsidium der Landesverbände vergeben werden.

§ 14 Beschwerde-Ausschuß

(1) Der Beschwerde-Ausschuß entscheidet in Fällen, in denen seine Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.

(2) Der Beschwerde-Ausschuß ist unabhängig und Weisungen von Organen des DOLV nicht unterworfen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Der Beschwerde-Ausschuß ist in der Besetzung mit dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern beschlußfähig.

(3) Die Mitglieder des Beschwerde-Ausschusses werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder Mitarbeiter im Sinne des § 11 sein.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Der DOLV unterzieht sich der Prüfung seiner Kasse und der Buchführung durch zwei kassenprüfer. Die Prüfungen haben im Geschäftsjahr mehrfach zu erfolgen. Sie erstrecken sich auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kommissionen

Die Leitung des Verbandes wird durch Kommissionen unterstützt, deren Leiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäß § 9, Abs. 3.

§ 17 Auflösung des DOLV

(1) Uber die Auflösung des DOLV beschließt der Verbandstag. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen wird durch zwei Liquidatoren unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Zwecke zugeordnet.

(3) Die zwei Liquidatoren werden durch den Verbandstag gemäß § 9, Abs. 3, gewählt.